

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26379 –**

Bedeutung von Bargeld und Kryptoassets bei der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesrechnungshof hat in einem Bericht vom 16. Dezember 2020 verschiedene Defizite bei der Geldwäschebekämpfung im Nicht-Finanzsektor (NFS) festgestellt. Zur Aufhebung dieser Defizite schlägt der Bundesrechnungshof unter anderem die Ausweitung der Kontrollfunktionen der Financial Intelligence Unit (FIU), eine mögliche Neustrukturierung der Geldwäscheaufsicht im NFS sowie die Diskussionen über eine Bargeldhöchstgrenze vor (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/bargeld-obergrenze-bundesrechnungshof-101.html>).

In ihrer Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24088 hat die Bundesregierung angegeben, dass Kryptowährungen zunehmend im Bereich des Warenbetrugs, bei Phishing- bzw. Überweisungs Betrugsaktivitäten und im Bereich der Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Bargeldumlauf von Euros in Deutschland bzw. in der Eurozone?

Wie verteilt sich der Bargeldumlauf auf die einzelnen Münzen und Scheine?

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank lag zum Stichtag 31. Dezember 2020 der Wert der Euro-Banknoten, welche netto durch das Eurosystem in Umlauf gegeben wurden, bei 1 434 506 526 830 Euro. Der Wert der davon durch die Deutsche Bundesbank netto in Umlauf gegebenen Banknoten lag zum gleichen Zeitpunkt bei 821 002 849 880 Euro.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lag der Wert der Euro-Münzen, welche netto durch Euro-Mitgliedsländer in Umlauf gegeben wurden, bei 30 407 933 256,91 Euro. Der Wert der davon durch die Bundesrepublik Deutschland netto in Umlauf gegebenen Münzen lag zum gleichen Zeitpunkt bei 9 247 875 525,34 Euro.

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Banknoten- bzw. Münzstückelungen ist der Anlage zu entnehmen.

2. Wie viele konkrete Fälle sind der Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung von Bargeld zur Terrorismusfinanzierung in Deutschland bekannt (nach Jahren, bitte letzten fünf Jahre, aufschlüsseln)?

Eine statistische Erhebung aller Fälle, in denen Bargeld zur Terrorismusfinanzierung genutzt wurde, erfolgt nicht.

Eine Beantwortung der Frage kann daher wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit einer Auswertung bekannter Terrorismusfinanzierungsfälle verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung des Aktenbestandes von Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Bundeskriminalamt (BKA) erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen in den betroffenen Abteilungen für einen nicht absehbaren Zeitraum über Gebühr beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

Auch die Erhebungen aus einer wissenschaftlichen Untersuchung (Forschungsvorhaben zu den Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Terrorismusfinanzierung in Deutschland der Jahre 2015 – 2017) lassen keinen Rückschluss auf die Gesamtzahl der Fälle mit einer Nutzung von Bargeld im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung zu.

3. Wie viele konkrete Fälle sind der Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung von Bargeld zur Geldwäsche in Deutschland bekannt (nach Jahren, bitte die letzten fünf Jahre, aufschlüsseln)?

Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse zum jährlichen Geldwäschevolumen, bzw. werden die Schätzungen des Bundesrechnungshofes geteilt?

Eine Aufschlüsselung zur Nutzung von Bargeld bei allen Geldwäschefällen liegt der Bundesregierung nicht vor; die Strafverfolgung von Geldwäsche obliegt in der Regel den Justizbehörden der Bundesländer.

Der Bundesregierung sind zum Umfang der Geldwäsche in Deutschland folgende Schätzungen bekannt: Eine Dunkelfeldstudie von Professor Dr. Bussmann (Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, August 2015) nimmt an, dass sich das gesamte Geldwäschevolumen im Finanz- und Nicht-Finanzsektor Deutschlands deutlich oberhalb der 50 Mrd. Euro und wahrscheinlich in der Größenordnung der Schätzung der ECOLEF-Studie in Höhe von über 100 Mrd. Euro jährlich bewegt. Das Projekt ECOLEF – The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing – (Utrecht University, 2013, S. 43) beschäftigt sich mit dem Ausmaß der Geldwäsche und organisierter Kriminalität über den Zeitraum 2007 bis 2009/2010. Unger et al. (2013) schätzen in der Studie das Potential an zu waschenden Geldern in Deutschland

(alle Sektoren, Finanz- und Nichtfinanzsektoren) auf 29,381 Mrd. Euro (Unger et al., 2013, Tabelle 2 3, S. 39). In allgemeiner Form greift auch die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie „Study on an EU initiative for a restriction on payments in cash“ von 2017 und der dazugehörige Bericht der EU-Kommission zur Prüfung von Barzahlungsbeschränkungen vom 12. Juni 2018 (<https://ec.europa.eu/info/node/82869> und https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/final_report_study_on_an_eu_initiative_ecorys_180206.pdf) die Relevanz von Barzahlungen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf. In abstrakter Form wird dabei die hohe Relevanz von Barzahlungen sowohl für Geldwäsche als auch Terrorismusfinanzierung bestätigt, ohne dass allerdings Volumenschätzungen zu Bargeldtransaktionen vorgenommen werden.

Im Zuge der Nationalen Risikoanalyse (<https://www.nationalerisikoanalyse.de/>) wurde keine eigene Schätzung zum Geldwäschevolumen vorgenommen, da die verfügbaren polizeilichen und justiziellen Daten nicht den Anspruch erheben können, die Gesamtsituation in Deutschland repräsentativ abzubilden.

Auch der Bericht des Bundesrechnungshofs (BRH) enthält keine eigene Schätzung des Geldwäschevolumens. Der BRH bezieht sich beim Geldwäschevolumen vielmehr auf Angaben der Bundesregierung (ohne weitere Quellenangabe) sowie – an anderer Stelle – auf die bereits zitierte Dunkelfeldstudie von Prof. Dr. Bussmann.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Bargeldkäufe pro Jahr getätigt werden, die das Vorlegen des Personalausweises und die Erfassungen der persönlichen Angaben des Käufers erfordern?

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie oft die Erfassung der persönlichen Daten bei der Bezahlung mit Bargeld nicht erfolgt, obwohl der Kaufbetrag über 10 000 Euro bzw. 2 000 Euro beim Kauf von Edelmetallen liegt?

Die Bundesregierung verfügt über keine Daten, wieviel Bargeldkäufe pro Jahr getätigt werden, die eine Identifizierung des Kunden nach geldwäscherechtlichen Vorgaben erfordern. Ebenso liegen keine Daten zur Anzahl von Barzahlungen bei geldwäscherechtlich Verpflichteten vor, die bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dem Schwellenwert des § 10 Absatz 6 und 6a des Geldwäschegesetzes (GwG) unterliegen und die keine Identifizierung im Sinne des GwG durchgeführt haben. Die Prüfung des Barzahlungsverkehrs bei den Verpflichteten ist Gegenstand der Aufsicht, die bei den entsprechenden Verpflichtetengruppen bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt und erfolgt in der Regel nur stichprobenartig.

Die nach dem GwG zur Tätigkeit der Aufsichtsbehörden geführte Statistik enthält zwar Hinweise auf die Zahl der von den Aufsichtsbehörden nach dem Geldwäschegesetz verhängten Maßnahmen, lässt aber keinen Rückschluss darauf zu, ob die Maßnahmen wegen der Verletzung der Identifizierungspflichten ergriffen wurden.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwiefern das Abschaffen des 500-Euro-Scheins zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche durch Bargeldbezahlung beigetragen hat?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, welche konkreten Auswirkungen das Abschaffen des 500 Euro-Scheins auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesrechnungshofes, dass die FIU „ihre Koordinierungsfunktion deutlich ausweiten“ müsse (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/bargeld-obergrenze-bundesrechnungshof-101.html>)?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Maßnahmen dahingehend seitens der FIU geplant sind?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GwG obliegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) im Rahmen ihrer Kernaufgabe unter anderem der Austausch und die Koordinierung mit inländischen Aufsichtsbehörden zu Informationen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 GwG. Dieser Aufgabe kommt die FIU nach, indem sie insbesondere durch bundesweite, gezielte und adressatengerechte Informationssteuerung die Aufgabenerledigung der Aufsichtsbehörden unterstützt und diese entsprechend sensibilisiert. Auf diese Weise trägt sie zu einer Stärkung der Geldwäscheprävention bei. Dabei fungiert die FIU gegenüber den Aufsichtsbehörden nicht als „vorgesetzte Behörde“, verfügt also über keine Weisungsrechte. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den gemeinsamen „Konzertierten Aktionen“ zu, bei denen potenziell geldwäscherelevante Sektoren des Nichtfinanzsektors zielgerichtet durch die Aufsichtsbehörden kontrolliert werden. Die FIU unterstützt die Aufsichtsbehörden der Länder dabei durch gezielte und adressatengerechte Informationssteuerung (u. a. Informationen zu möglicherweise aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalten, Hinweise auf Verstöße gegen die Meldepflichten). Um ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden und deren Erledigung fortlaufend zu optimieren, ist die in der FIU für die Koordinierung mit den inländischen Aufsichtsbehörden zuständige Organisationseinheit personell weitreichend gestärkt worden und wird auch künftig noch weiter ausgebaut.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beaufsichtigt die Aufgabenwahrnehmung der FIU im Rahmen der Rechts- und eingeschränkten Fachaufsicht fortlaufend – auch mit Blick auf die Wahrnehmung ihrer Koordinierungsfunktion. Angesichts der vielfältigen Maßnahmen, die die FIU im Rahmen dieses Koordinierungsauftrages regelmäßig ergreift, teilt die Bundesregierung die Einschätzung des BRH nicht und hat gegenüber dem BRH entsprechend Stellung genommen.

- b) Plant die Bundesregierung bzw. die FIU Maßnahmen, um die Anzahl der Verdachtsmeldungen zu Geldwäsche bzw. zur Terrorismusfinanzierung zu steigern (z. B. durch erhöhte Sensibilisierung der Marktteilnehmer)?

Die Bundesregierung hat zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen, wie die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten oder die Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV -Immobilien initiiert, um die Anzahl der Geldwäscheverdachtsmeldungen insbesondere aus den als besonders anfällig identifizierten Sektoren des Nichtfinanzsektors zu erhöhen. Ferner prüft die Bundesregierung unter Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisse, wie insbesondere der Nationale Risikoanalyse, fortlaufend, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Anzahl der Verdachtsmeldungen zu erhöhen.

Auch die FIU trägt durch die gezielte Sensibilisierung der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors zur Steigerung der Qualität und Quantität der Verdachtsmeldungen bei. Seit Beginn ihrer Arbeitsaufnahme setzt die FIU dazu vielzählige Maßnahmen ein. Hierzu zählt insbesondere die Erstellung von Typologiepapieren für die Verpflichteten und zur Unterrichtung der übrigen für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden. Entsprechendes gilt für die Darstellung ausgewählter Arbeits-

ergebnisse innerhalb der unter der Leitung der FIU eingerichteten Public Private Partnership „Anti Financial Crime Alliance (AFCA)“.

Neue Informationen werden regelmäßig über den Internetauftritt der FIU angekündigt und zur Verfügung gestellt, wobei für die Adressaten die Möglichkeit besteht, sich hierüber unter Nutzung des RSS-Feeds automatisch über neue Veröffentlichungen in Kenntnis setzen zu lassen. Die FIU tritt ferner mit den Verpflichteten im Rahmen von Geldwäschetagungen, Vorträgen und Messeauftritten in den regelmäßigen Dialog. Zur Verstärkung der Aktivitäten wurde im Jahr 2019 mit bilateralen Workshops mit ausgewählten Verpflichteten begonnen, die auch in der Zukunft fortgeführt werden. Auch während der Pandemie-lage wurden die Sensibilisierungsmaßnahmen bestmöglich fortgesetzt, insbesondere auf virtuellem Weg. Zudem ist geplant, zeitnah auf der Internetseite der FIU diverse Tutorials zur Verfügung zu stellen, die die Verpflichteten in Bezug auf die Abgabe von Verdachtsmeldungen unterstützen sollen.

c) Welche weiteren Reformen sind hinsichtlich der FIU geplant?

Der regulatorische Rahmen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt aktuell und fortlaufend diversen gesetzgeberischen Maßnahmen und rechtlichen Änderungen. Dies betrifft regelmäßig auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der FIU. Die Arbeit der FIU wird im Rahmen der Rechts- und eingeschränkten Fachaufsicht fortlaufend beaufsichtigt. Um der steigenden Zahl an Geldwäscheverdachtsmeldungen und der gestiegenen internationalen Bedeutung der FIU Rechnung zu tragen, ist derzeit geplant, sie in eine eigenständige Direktion der Generalzoll-direktion umzuwandeln. Darüber hinaus soll die FIU durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz weitere Befugnisse zum Datenabruf im automatisierten Verfahren erhalten.

7. Wie ist die Position der Bundesregierung hinsichtlich einer Neuordnung der Kompetenzen bei der Geldwäscheaufsicht?
8. Plant die Bundesregierung, die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Ausstattung mit zusätzlichen sachlichen bzw. personellen Ressourcen zu unterstützen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Geldwäschrprävention innerhalb der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, gerade aber auch die Koordination der Aufsicht im Nichtfinanzsektor, nachhaltig zu stärken. Hierzu gehören neben der Nationalen Risikoanalyse, sektoralen Risikoanalysen und den von den Ländern durchgeführten Länderrisikoanalysen auch die Einrichtung koordinierender Stellen in den Bundesländern sowie die Einrichtung eines ressortübergreifenden Steuerungskreises unter Einbeziehung der Länder. Diese Formate erleichtern eine Abstimmung zu allen geldwäscherechtlichen Themen und insbesondere auch aufsichtsrelevanten Fragestellungen. Zudem setzt die FIU die ihr obliegende Koordinierung mit den Aufsichtsbehörden der Länder im Bereich des Verdachtsmeldewesens in verschiedenen Austauschformaten wie Geldwäschr-Tagungen und Workshops sowie ebenso konzertierten Aktionen mit den Aufsichtsbehörden der Länder um. Hierdurch wird einerseits ein bundesweit einheitlicher Kenntnisstand, andererseits ein Wissenstransfer realisiert.

Bei Überlegungen zur Zuweisung der Kompetenzen bei der Geldwäschaufsicht ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Verpflichteten des Nichtfinanzsektors um eine große Anzahl im gesamten Bundesgebiet verteilter Unternehmen handelt, die in ihrer Größe und der Ausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit sehr heterogen sind. Die Verortung der entsprechenden Zuständigkeit bei den Aufsichtsbehörden der Länder entspricht dem grundgesetzlich vorgegebenen Regelfall des Gesetzesvollzugs durch die Länder. Dies zu ändern wirft daher verfassungsrechtliche Fragen auf. In diesem Zusammenhang ist z. B. zu berücksichtigen, dass eine flächendeckende Aufsicht gegenüber einer großen Zahl von Groß- bis Kleinunternehmen nach dem deutschen bundesstaatlichen Modell auf der Länderebene gewährleistet wird, die näher am Beaufsichtigten ist. Reflektiert wird dies in fachlicher Hinsicht dadurch, dass eine effektive Geldwäschaufsicht davon abhängig ist, dass sie unterschiedlichste Informationen über die Unternehmen hat, aus denen sich Auffälligkeiten ergeben können. Diese Daten, z. B. aus der Gewerbe- und Glücksspielaufsicht oder dem Steuerbereich, liegen weitgehend in der Hoheit der Länder.

Es entspricht dem verfassungsrechtlichen Regelfall des Artikels 83 des Grundgesetzes, dass die Länder die Aufsicht über die geldwäscherechtlich Verpflichteten des Nichtfinanzsektors als eigene Angelegenheit ausüben. In diesem Rahmen ist es auch Sache der Länder, für die personelle Ausstattung zur Aufgabewahrnehmung zu sorgen. Im Rahmen der nationalen Koordinierung hat sich die Bundesregierung ausdrücklich für eine Stärkung der personellen Ausstattung eingesetzt.

Im Zuge der regelmäßigen Analyse der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Überprüfung der Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist auch zu bewerten, inwieweit die Aufsicht über die Verpflichtetengruppen durch die Behörden des Bundes und der Länder effektiv wahrgenommen wird und welcher Handlungsbedarf sich hierbei insbesondere für größere und komplexere Unternehmen ergibt. Das BMF wird diesen Handlungsbedarf aufgreifen und auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklungen und der Ergebnisse der Überprüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force entsprechende Vorschläge unterbreiten.

9. Welche Position hat die Bundesregierung bezüglich einer Einführung einer Bargeldhöchstgrenze in Deutschland?
 - a) Falls die Bundesregierung eine Bargeldhöchstgrenze befürwortet, in welcher Höhe, und für welche Bereiche?
 - b) Falls nicht, plant die Bundesregierung anderweitige gesetzliche Anpassungen in Bezug auf Bargeldbezahlungen (siehe z. B. Regelungen in Estland und Finnland)?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob in Ländern, die eine Bargeldhöchstgrenze eingeführt haben, weniger Geldwäsche betrieben wird?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25988 und auf die dort in Bezug genommenen Quellen verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass bestimmte Regionen in Deutschland nicht mehr ausreichend mit Bargeld beliefert werden (vgl. <https://www.mopo.de/im-norden/niedersachsen/experiment--kein-kupfergeld-mehr-auf-beliebter-ferieninsel-37908964>)?

Die Deutsche Bundesbank betrachtete den Zugang zu Bargeld in Deutschland im Juni 2020 in einem Monatsberichtsartikel (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/835120/be804f9f3eae5e0a564f2d2504c95e04/mL/2020-06-stadt-land-vergleich-data.pdf>). Dabei ergab sich, dass Privatpersonen durchschnittlich etwa zehn Minuten bis zum nächsten Bezugspunkt für Bargeld (z. B. Geldausgabeautomat) benötigen. Der Aufwand für die Bargeldversorgung wird sowohl in städtischen als auch in ländlichen Regionen überwiegend als gering angesehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bargeldinfrastruktur in Deutschland grundsätzlich gut ausgebaut ist.

Neben dem Bericht der Deutschen Bundesbank liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Informationen vor.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Zeitplan der EU-Kommission hinsichtlich der Abschaffung von Ein- bzw. Zwei-Cent-Münzen (vgl. <https://www.mopo.de/im-norden/niedersachsen/experiment--kein-kupfergeld-mehr-auf-beliebter-ferieninsel-37908964>)?

Die Europäische Kommission hat im September 2020 eine öffentliche Konsultation über die mögliche Einführung von Rundungsregeln für Zahlungen in der Eurozone und den möglichen Wegfall der 1- und 2-Cent-Münzen eingeleitet.

Es war bis Anfang Januar dieses Jahres Bürgerinnen und Bürgern möglich, sich hieran zu beteiligen und Stellung zu nehmen. In Kürze beginnt die EU-Kommission mit der Erstellung einer Auswirkungsanalyse hinsichtlich der Einführung von Rundungsregeln. Diese soll bis Mitte des Jahres 2021 vorliegen. Auf Basis dieser Analyse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation entscheidet die EU-Kommission vermutlich gegen Ende des Jahres 2021, ob sie eine Initiative zur Einführung von Rundungsregeln startet. Die EU-Kommission hat einen entsprechenden Zeitplan auf ihrer Website veröffentlicht (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12566-Uniform-rounding-rules-for-cash-payments-in-euro-assessment-in-euro-assessment>).

12. Wie viele konkrete Fälle sind der Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung von Kryptoassets zur Terrorismusfinanzierung in Deutschland bekannt (bitte nach Jahren, die letzten fünf Jahre, aufschlüsseln)?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Spenden in Kryptowährungen aus Deutschland an terroristische Gruppierungen geflossen sind?
 - b) Plant die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Terrorismusfinanzierung, und wenn ja, welche?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Über einzelne Fälle hinausgehende umfassende Statistiken zum konkreten Umfang der Nutzung von Kryptowährungen im Bereich von Terrorismusfinanzierung und zur Zahlung von Spenden an terroristische Gruppierungen liegen

nicht vor. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Nationalen Risikoanalyse Bezug genommen.

Der Bundesregierung liegen Hinweise darauf vor, dass Geldtransfers – auch in Kryptowerten – von Angehörigen der islamistischen Szene nach Syrien häufig als Spenden für Angehörige oder Bedürftige deklariert werden. Inwieweit diese terroristischen Organisationen zugutekamen, kann regelmäßig nicht verifiziert werden. Aus dem Informationsaustausch auf Fachebene in internationalen Foren wie den Arbeitsgruppen der Financial Action Task Force (FATF), auf Konferenzen wie auch bilateral sind vorwiegend Konstellationen aus dem Ausland bekannt, in denen eine Nutzung von Kryptowerten für Terrorismusfinanzierung – wie auch bei Geldwäsche – regelmäßig im grenzüberschreitenden Kontext erfolgt.

13. Wie viele konkrete Fälle sind der Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung von Kryptoassets zur Geldwäsche bekannt (bitte nach Jahren, die letzten fünf Jahre, aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen, die entsprechend für die Nutzung von Kryptoassets zur Geldwäsche gelten.

14. Plant die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Geldwäsche, und wenn ja, welche?

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber in Bezug auf Kryptowerte wesentliche Neuregelungen zur Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche getroffen. Das neue Regime für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Kryptoassets unterliegt der kontinuierlichen Fortentwicklung. So ist derzeit die Anpassung der Wertobergrenzen für gelegentliche Kryptowertetransfers nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 GwG an die Empfehlungen der Financial Action Task Force (Recommendation 15 der FATF, dort INRec. 15 7a)) mit dem am 10. Februar 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vorgesehen.

Darüber hinaus ist das Thema Kryptoassets Gegenstand intensiver Beratungen auf der Ebene der Financial Action Task Force sowie in den Gremien der Europäischen Union. Darüber hinaus erwartet die Bundesregierung im Rahmen des zu Beginn des zweiten Quartals 2021 angekündigten Legislativvorschlags der Kommission für die Geldwäscherprävention (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2021_commission_work_programme_en.pdf) auch Vorschläge für Maßnahmen zur Eindämmung der Nutzung von Kryptoassets bei der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche.

VII A 5 – WK 7031/21/10002:002; 2021/0138205

Anlage zu Frage 1

Die Aufteilung auf die einzelnen Banknotenstückelungen zum 31.12.2020 gestaltete sich wie folgt (Werte in Euro) ¹⁾:

Stückelung	500 €	200 €	100 €	50 €	20 €	10 €	5 €
Eurosystem	202.853.844.000	130.558.099.200	336.619.976.900	636.243.416.850	89.970.416.160	28.312.791.790	9.947.981.930
DE	149.038.541.500	104.745.433.600	213.203.032.200	242.062.863.750	63.137.788.100	36.545.088.620	12.270.102.110

Die Aufteilung auf die einzelnen Münzstückelungen zum 31.12.2020 gestaltete sich wie folgt (Werte in Euro):

Stückelung	2 €	1 €	0,50 €	0,20 €	0,10 €	0,05 €	0,02 €	0,01 €
Gesamt	13.378.038.588	7.590.824.869	3.291.325.454,00	2.479.281.173,60	1.591.360.489,80	1.122.327.127,00	580.555.756,98	374.219.798,53
DE	4.847.614.998	1.725.415.235	907.248.533,50	759.686.939,60	402.267.473,60	291.162.172,20	196.055.027,16	118.425.146,28

1) Bei einigen Stückelungen übersteigt die Umlaufhöhe der Bundesbank zeitweise jene des Eurosystems. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das restliche Eurosystem einen Einzahlungsüberschuss dieser Stückelungen in Höhe der Differenz aufweist.

